

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

26. August 2014

Nr. 2014-518 R-270-21 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Verpflichtungskredit und Nachtragskredit für die Entschädigung der Korporation Uri für das Reussdeltagebiet

I. Ausgangslage

1985 wurde im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über das Reussdelta (RB 40.1225) die Konzession des Kantons an die Firma Arnold & Co. AG zur Kiesausbeutung des Urnersees umfassend erneuert. Vor 1985 beeinträchtigten die Baggerarbeiten das Land der Korporation Uri im Reussdelta insofern, als dieses wegen des Kiesausbaus ständig abbröckelte und sich damit verkleinerte. Vor diesem Hintergrund räumte der Kanton der Korporation Uri eine finanzielle Beteiligung an den Konzessionsabgaben ein.

Mit der Neuordnung der Konzession setzte man sich das Ziel, diese Beeinträchtigungen durch geeignete Massnahmen zu beheben. So verpflichtete der Kanton die Firma Arnold & Co. AG, den Kiesabbau so zu gestalten, dass kein weiterer Landverlust zu beklagen ist. Zudem wurden mehrere Inseln geschüttet, die ebenfalls dazu beitragen, das dahinterliegende Korporationsland zu schützen. Zugleich wurde das Gebiet der Reussmündung ökologisch aufgewertet. Für die Massnahmen zur Ufersicherung und die Aufwertungsmassnahmen wurde auch Land der Korporation Uri beansprucht, weshalb deren Einverständnis eine wesentliche Voraussetzung für die Projektumsetzung bildete.

Das Gesetz über das Reussdelta bezweckt insbesondere, das Reussdeltagebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Landwirtschaft und dem Erholungssuchenden bestmöglich zu erhalten. Der Grossteil der Flächen innerhalb des Reussdeltaperimeters befindet sich im Eigentum der Korporation Uri. Deren Beteiligung am Reussdeltaprojekt war somit für das Gelingen wesentlich. Die Korporation Uri erklärte sich mit der Ausrichtung des Reussdeltagebiets als Naturschutz- und Naherholungsgebiet einverstanden und stellt

deshalb ihre Liegenschaften innerhalb des Reussdeltaperimeters in verschiedener Hinsicht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Korporation Uri als Privateigentümerin ist rechtlich nicht verpflichtet, dieses Gebiet der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Rechte sind bisher im Grundbuch nicht eingetragen. Insbesondere besteht auf verschiedenen Wegabschnitten auch kein Durchgangsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit.

Weil in der Zwischenzeit das 1985 angestrebte Ziel des Uferschutzes erreicht wurde, sah der Kanton im Jahr 2010 bei der Erneuerung der Kiesabbaukonzession keinen Rechtsgrund mehr, die Korporation weiterhin an den Konzessionsabgaben zu beteiligen. Folgerichtig hat er auch die Übergangsbestimmung im Gesetz über das Reussdelta aufgehoben. Die Korporation Uri als Grundeigentümerin des betroffenen Gebiets erklärte sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens mit der Gesetzesänderung einverstanden. Zudem geht aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung des Gesetzes über das Reussdelta vom 11. Mai 2010 Folgendes hervor: "Wegen des Wegfalls der Konzessionsabgaben wird der Kanton Uri mit der Korporation Uri entsprechende Verhandlungen führen".

Im November 2011 ersuchte die Korporation Uri den Regierungsrat, ihr eine "Abgeltung für das Reussdeltagebiet" zuzusprechen. Sie begründete ihren Standpunkt im Wesentlichen damit, dass der Kanton Uri im Rahmen der Ausbeutungskonzession einerseits und der Benutzung des Reussdeltagebiets andererseits wesentlich von der Korporation Uri profitiere. Dieses Entgegenkommen sei entsprechend zu entschädigen, umso mehr, als die bisherige Entschädigung aus der Ausbeutungskonzession dahingefallen sei.

In der Folge führte der Regierungsrat mit der Korporation Uri Verhandlungen. Anfang 2014 einigten sich die Verhandlungsdelegationen dahingehend, dass im Rahmen einer öffentlichen Urkunde die Errichtung eines öffentlichen Nutzungsrechts und eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechts in Form von Personaldienstbarkeiten zugunsten des Kantons Uri vereinbart werden sollen. Im Weiteren erklärte die Korporation Uri, dass sie diesfalls ihre öffentlich-rechtliche Einsprache vom 25. Januar 2012 in Sachen "Projekt Seeschüttung II Urner See" zurückziehen werde.

Mit der Entschädigung werden Einschränkungen kompensiert, die als Nebenfolge des Gesetzes über das Reussdelta (rechtmässig) verursacht werden. Die Entschädigung rechtfertigt sich daraus, dass die Einschränkungen, die sich aus den Schutzmassnahmen und den Erholungsanlagen gemäss Gesetz über das Reussdelta ergeben, die Korporation Uri in besonderer Weise treffen. Die Korporation Uri ist nämlich von den einschränkenden Auswirkungen des Gesetzes über das Reussdelta im Vergleich zu anderen in einzigartiger

und beträchtlicher Weise betroffen. Der Vertrag stellt damit weder ein Präjudiz für andere Leistungen der Korporation dar, noch kann er als Massstab für Fälle herangezogen werden, bei denen gesetzlich bedingte Einschränkungen einen unbestimmten bzw. grösseren Adressatenkreis betreffen.

Gemäss des zwischen dem Kanton und der Korporation Uri abzuschliessenden Vertrags sind das öffentliche Nutzungsrecht sowie das öffentliche Fuss- und Fahrwegrecht auf 25 Jahre befristet.

II. Umfang der Entschädigung

Gemäss Dienstbarkeitsplan vom 24. Juli 2014 beträgt die genutzte Fläche insgesamt 88'300 m². Als Entschädigung für die Einräumung der Personaldienstbarkeiten und die damit verbundene Nutzung der Fläche von insgesamt 88'300 m² bezahlt der Kanton Uri gemäss Vertragsentwurf der Korporation Uri während 25 Jahren eine jährliche Entschädigung von 69'812.20 Franken. Grundlage für die Entschädigung bildet ein Landwert von 27.50 Franken pro Quadratmeter und der variable Zinssatz der Urner Kantonalbank für eine erste Hypothek von 2,875 Prozent. Die Korporation Uri soll somit eine Entschädigung von insgesamt 1'745'305 Franken erhalten.

III. Finanzierung

Bei der Entschädigung für die derzeitige Nutzung des Korporationsgebiets als Naherholungs- und Badegebiet handelt es sich finanzrechtlich um eine mittelbar gebundene Ausgabe. Sie dient dazu, den Zweck des Gesetzes über das Reussdelta, das Gebiet unter anderem den Erholungssuchenden zur Verfügung zu stellen (Art. 1 Bst. b Gesetz über das Reussdelta), aufrecht zu erhalten. Ohne das betroffene Gebiet der Korporation Uri - gegen eine angemessene Entschädigung - zu nutzen, lässt sich dieses wesentliche Ziel des Gesetzes über das Reussdelta schlichtweg nicht erreichen. Es bestehen keine praktikablen Alternativen, sodass den Behörden, die das Gesetz über das Reussdelta zu vollziehen haben, weder in Bezug auf den Umfang noch bezüglich des Zeitpunkts der Ausgabe eine grosse Handlungsfreiheit zusteht (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri [FHV]; RB 3.2111).

IV. Verpflichtungskredit

Gemäss Artikel 54 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d FHV sind mittelbar gebundene Ausgaben dem Landrat mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, sofern die

beantragte Ausgabe eine Million Franken übersteigt und wenn die FHV nichts anderes bestimmt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, einen mittelbar gebundenen Verpflichtungskredit in der Höhe von 1'745'305 Franken zu bewilligen.

Gleichzeitig soll der Landrat feststellen, dass es sich bei den jährlich auszahlenden Tranchen, die sich auf den vorliegenden Verpflichtungskredit und auf den abzuschliessenden Personaldienstbarkeitsvertrag stützen, um Ausgaben handelt, die wertmässig und zeitlich zwingend vorgeschrieben sind, sodass die künftigen Zahlungen ohne erneuten Budgetkredit des Landrats zu leisten sind.

V. Zahlungskredit

Gestützt auf Artikel 50 der FHV unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat im Zusammenhang mit dem vorgängigen Verpflichtungskredit ein Nachtragskreditbegehren. Die erste Tranche im Betrag von 69'812.20 Franken des Verpflichtungskredits von insgesamt 1'745'305 Franken soll als Nachtragskredit zum Kantonsvoranschlag 2014 bewilligt werden.

VI. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Landrat nimmt den Entwurf der öffentlichen Urkunde über die Errichtung von Personaldienstbarkeiten zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Uri gemäss Beilage zur Kenntnis.
2. Für die Entschädigung der Korporation Uri für das Reussdeltagebiet wird ein mittelbar gebundener Verpflichtungskredit in der Höhe von 1'745'305 Franken bewilligt.
3. Der Landrat stellt fest, dass es sich bei den jährlich auszahlenden Tranchen, die sich auf den vorliegenden Verpflichtungskredit und auf den abzuschliessenden Personaldienstbarkeitsvertrag stützen, um Ausgaben handelt, die wertmässig und zeitlich zwingend vorgeschrieben sind, sodass die künftigen Zahlungen ohne erneuten Budgetkredit des Landrats zu leisten sind.
4. Der im Anhang genannte Nachtragskredit für das Jahr 2014 im Betrag von 69'812.20 Franken wird beschlossen.

Anhang

- Nachtragskredit

Beilage:

- Entwurf der öffentlichen Urkunde über die Errichtung von Personaldienstbarkeiten

Direktion, Amt, Kostenart	Budget 2014	II. Serie Nachtragskredit 2014	Total Nachträge 2014
25 <u>Justizdirektion</u>		<u>69'812.20</u>	
2533 Natur- und Heimatschutz			
3192.01 Entschädigung an die Korporation Uri für das Reussdeltagebiet	0	69'812.20	69'812.20
<p>Die Korporation Uri ist Eigentümerin mehrerer Liegenschaften im Reussdeltagebiet, welche sie in verschiedener Hinsicht der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. So werden die Liegenschaften auch als Naherholungs- und Badegebiet von Einheimischen und Touristen genutzt. Die Korporation als Privateigentümerin ist rechtlich nicht verpflichtet, dieses Gebiet der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Rechte sind bisher im Grundbuch keine eingetragen. Insbesondere besteht auf verschiedenen Wegabschnitten auch kein Durchgangsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit.</p> <p>Anfang 2014 einigten sich die Korporation Uri und der Regierungsrat über die Errichtung eines öffentlichen Nutzungsrechts und eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechts zugunsten des Kantons Uri, befristet für 25 Jahre. Als Entschädigung für die Einräumung der Personaldienstbarkeiten und die damit verbundene Nutzung der Fläche von insgesamt 88'300 m² bezahlt der Kanton Uri der Korporation Uri während 25 Jahren eine jährliche Entschädigung von 69'812.20 Franken. Dieser Beitrag ist, gestützt auf Ziffer 3 des vorliegenden Landratsbeschlusses, als deklaratorische Position jährlich auf dem Konto 2533.3192.01 zu budgetieren.</p> <p>Die Entschädigung für das Jahr 2014 soll als Nachtragskredit zum Budget 2014 bewilligt werden.</p>			
TOTAL Erfolgsrechnung (Antrag)		69'812.20 =====	

